



Gemeinde – Nachrichten HEUGRABEN



- Abfallbehandlungsabgabe
- Rechnungsabschluss 2013
- Kanalgesetz
- Frühjahrsputz
- Osterfeuer Tradition

- Keine Ablagerungen am Osterfeuerplatz
- Jagdpachteuro
- Konstituierende Sitzung - Jagdausschuss
- Waldweg „Unterm Scholenberg“
- Kehrgesetz
- Mäharbeiten

März 2014

www.heugraben.at

Nr. 2/2014

1. Abfallbehandlungsabgabe:

Die Entsorgung des Sperrmülls verursacht immer höhere Kosten. 22 Jahre wurden von der Gemeinde dafür keine Gebühren eingehoben, was in den meisten anderen Kommunen schon längst der Fall ist.

Die Ausgaben für die Entsorgung des Sperrmüll haben im Jahr 2013 bereits € 4.600,-- betragen.

Daher hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung beschlossen, ab 2014 einen Teil der anfallenden Kosten auf die Haushalte umzulegen. Pro Objekt bzw. Haushalt wird ein Beitrag von € 25,-- verrechnet. Für die Entsorgung von Altholz werden € 32,-- pro m³ eingehoben. Möbel dürfen nur in zerlegtem Zustand angeliefert werden, ansonsten werden € 20,-/St. kassiert. Für die Entgegennahme von unvermeidbarem Restmüll (Hausentrümpelungen, größere Mengen Fassaden Styropor) sind € 10,--/m³ zu entrichten.

Alle anderen Preise richten sich nach den Verwertungskosten des Burgenländischen Müllverbandes.

Bei Hausentrümpelungen ist es empfehlenswert, wenn sich die betroffenen Eigentümer einen eigenen Container aufstellen. Dabei ist die Gemeinde behilflich, indem Ihnen der BMV die Containermiete zum gleichen Preis den auch die Gemeinde zahlt weiterverrechnet. Container gibt es in Größen von 5 – 20 m³.

Abfälle, welche Asbestzement beinhalten (z.B. Eternitplatten) sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen als gefährlicher Abfall eingestuft und als solcher zu behandeln. Gefährliche Abfälle dürfen nur an befugte Sammler übergeben werden und sind begleitscheinpflichtig.

Die Entsorgung über Sperrmüllcontainer der Gemeinde ist nicht gestattet!

Aus diesem Grund dürfen nur Kleinmengen asbesthaltiger Abfälle (wie z.B. Eternitplatten, Blumenkisten-Wannen, Tröge, etc.) zerkleinert angeliefert werden und sind gesondert zu bezahlen. Bei größeren Mengen (über einer halben Tonne) wird empfohlen, mit dem BMV Kontakt aufzunehmen.

2. Rechnungsabschluss 2013

Bei der am 22. Feber 2014 durchgeführten Sitzung des Gemeinderates wurde der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013 mit Soll-Einnahmen in der Höhe von **€ 430.822,32** und Soll-Ausgaben in der Höhe von **€ 362.764,83** einstimmig beschlossen.

3. Kanalgesetz

Aufgrund einer Änderung des Kanalabgaben-Gesetzes sind alle Gebäudeflächen erneut zu erheben und auf Basis dieser Ergebnisse neue Abgabenbescheide zu erlassen. Im Vorfeld werden vorerst alle Haushalte ersucht, Veränderungen durch Zubauten oder Umbaumaßnahmen, ebenso wie die Nutzungsänderung von Räumen, umgehend dem Gemeindeamt zu melden. Die Nichtbefolgung der Meldepflicht könnte empfindliche Gebühren-Nachverrechnungen zur Folge haben. In Zweifelsfällen erteilt das Gemeindeamt auch gerne Auskunft.

4. Helfen sie mit beim „Frühjahrsputz“

Aufgrund des häufigen Schneeregens in diesem Winter war die Glatteisgefahr besonders groß. Um das Unfallrisiko möglichst klein zu halten, wurde sehr viel Splitt gestreut.

Wie jedes Jahr im Frühjahr stehen jetzt wieder die Säuberungsarbeiten an. Die Ortsbevölkerung wird höflich ersucht, bei der Reinigung der Gehwege, Vorplätze, Grünflächen und Blumenbeete von Streusplitt, mitzuhelfen. Da in nächster Zeit die Straßenverwaltung mit dem Kehrwagen durchfährt, wird ersucht, auch die Gehwege entlang der Landesstraße vom Streusplitt zu säubern.

Ende der Kalenderwoche 13 wird im Auftrag der Gemeinde eine Kehrung mittels Kehrwagen durchgeführt.

5. Traditionelles Osterfeuer

Das Osterfeuer wird am Karsamstag, 19. April 2014, wieder von der Freiwilligen Feuerwehr organisiert. Für Verpflegung wird gesorgt. Auf Euer Kommen freut sich die Ortsfeuerwehr Heugraben.

Ab **20. April 2014** dürfen keine Ablagerungen mehr vorgenommen werden. Sollten unerlaubte Ablagerungen stattfinden, droht in solchen Fällen eine Strafe.

Seitens der Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass das Befahren der angrenzenden Ackerflächen **nicht gestattet** ist.

6. Jagdpachteuro

Die Mitglieder des Jagdausschusses haben bei der diesjährigen Sitzung beschlossen, dass das Geld für die Instandhaltung der Wege und für Vermessungsarbeiten verwendet wird.

7. Konstituierende Sitzung – Jagdausschuss

Bei der konstituierenden Sitzung des Jagdausschusses am 7. Feber 2014 wurden gewählt:

Obmann:	Gerhard ORSOLITS , Heugraben 32
Obmann-Stellvertreter:	Felix WUKITSEVITS , Heugraben 85
Schriftführer:	Markus DRAGOSITS , Heugraben 35
Kassier:	Eduard REICHL , Heugraben 60

Weitere Mitglieder:

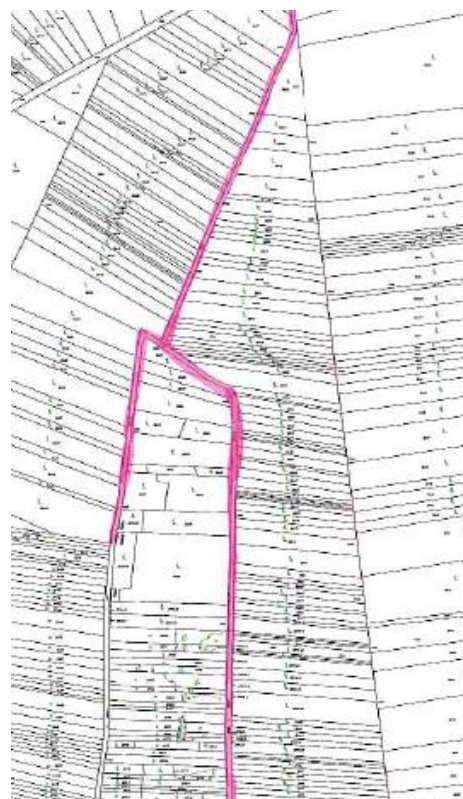
Günter SINKOVITS, Heugraben 21
Walter ZLOKLIKOVITS, Heugraben 109

8. Waldweg - Unterm Scholenberg

ERINNERUNG

Die Gemeinde wird den Waldweg Scholenberg herrichten. Wir ersuchen daher die Anrainer höflichst die Bäume und Äste entlang der Wegstrecke zu entfernen, sodass Lkw's und Baumaschinen auf dem Weg ungehindert arbeiten bzw. diesen passieren können.

Weiters wird ersucht, dass alle Waldbesitzer ihre Grundstücksgrenze sichern. (dementsprechend markieren)



9. Kehrgesetz

Die Burgenländische Landesregierung übermittelt folgendes Informationsschreiben, damit die Bürger über die Neuerungen im Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz und Ihre Verpflichtungen zur Überprüfung Ihrer Heizungs- und Klimaanlagen aufgeklärt werden.

INFORMATION

Anlässlich der Novelle zum Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 – Bgld. LHKG 2008, LGBl. Nr. 44/2000, vom 06.02.2013, durch das Gesetz, LGBl. Nr. 9/2013, wurde **die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz 2010/31/EU (Gebäuderichtlinie) umgesetzt.**

Heizungsanlagen:

Im § 19 Abs. 1 Z 5 wurde festgelegt, dass die bereits vorher gesetzlich verankerte wiederkehrende Überprüfung von Heizungsanlagen durch Bgld. Überprüfungsorgane **bei Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW jedenfalls auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes zu umfassen hat.** Diese Prüfung braucht nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Klimaanlagen:

Ebenso wurde im § 19b Abs. 2 Z 6 festgelegt, dass die bereits vorher gesetzlich geregelte wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes zu umfassen hat. Auch diese Prüfung braucht nicht wiederholt werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

Empfehlungen für Energieeffizienz:

Durch die Novelle zum Bgld. LHKG 2008 vom 06.02.2013 wurde im § 19 Abs. 1 Z 5 bzw. § 19b Abs. 3 auch umgesetzt, dass der Prüfbericht neben dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfung jedenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Heizungsanlage/Klimaanlage zu enthalten hat.

Unabhängiges Kontrollsystem:

Im § 21a ist festgelegt, dass die Prüfberichte für Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW und Klimaanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW von den Prüforganen an das Amt der Landesregierung zu übermitteln sind. Im Rahmen von Stichproben werden die übermittelten Prüfberichte einer Überprüfung unterzogen.

Zusammenfassend weisen wir alle Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter, Mieter, etc.) einer Heizungsanlage oder einer Klimaanlage darauf hin, die Anlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen überprüfen zu lassen und daher ein Überprüfungsorgan für die entsprechende Überprüfung zu beauftragen.

Die Kosten sind vom Überprüfungsorgan entsprechend dem Aufwand oder nach Vereinbarung zu verrechnen und vom Verfügungsberechtigten zu tragen.

Auskünfte dazu erteilt Ihr Rauchfangkehrer, der zur Einsichtnahme in das Anlagenprüfbuch gesetzlich verpflichtet ist.

Erläuterungen dazu:

1) Gebäuderichtlinie 2010/31/EU:

Mit der Gebäuderichtlinie wurde für die Mitgliedstaaten eine Steigerung der Energieeffizienz bis 2020 um 20 % für verbindlich erklärt. Als Gründe führt die Gebäuderichtlinie unter Pkt. 17) auch an, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Zahl der Gebäude zu erhöhen, die nicht nur die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen, sondern noch energieeffizienter sind, um damit sowohl den Energieverbrauch als auch die Kohlendioxidemissionen zu senken.

Die EU hat sich vorgenommen, bis Ende 2020 EU-weit den Anteil der erneuerbaren Energiequellen auf 20 % zu erhöhen, die CO₂-Emissionen um 20 % zu reduzieren und die Energieeffizienz um 20 % zu erhöhen (20-20-20-Ziel). Die Richtlinie 2009/28/EG (zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) sieht für Österreich vor, dass bis Ende 2020 ein Anteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen von mindestens 34 % zu erreichen ist. Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, muss der Energieverbrauch auf das Niveau des Jahres 2005 reduziert werden. Es werden österreichweit enorme Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz erforderlich sein.

Im Raum der EU hat die Verknappung der Energieresourcen eine laufende Erhöhung der Preise für Energie zur Folge. Durch die wirtschaftlichen Aktivitäten in der EU steigt noch immer der Verbrauch an Energie und die Belastung der Umwelt. Vor diesem Hintergrund und vor dem Faktum des Klimawandels hat die EU eine Reihe von Initiativen gesetzt, um die negativen Auswirkungen auf den Raum der europäischen Union zu minimieren.

Der Bereich Gebäude, Technik, Klimatisierung und Heizung zählt zu den wichtigsten Verbrauchergruppen, die auch hohe Einsparpotentiale besitzen. Daher hat die Kommission durch die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie) die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch die Kontrolltätigkeiten dahingehend auszuweiten. Die Inspektionsorgane sind mit höheren Anforderungen an ihre Qualifikation, mit einem wesentlich erhöhten Arbeitsaufwand und mit der Einbindung in ein unabhängiges Kontrollsystem konfrontiert.

2) Nutzen für das Burgenland und seine Bürger:

Die Inspektionspflicht (gemäß der EU-Gebäuderichtlinie) betrifft bestehende Anlagen und dient der Energieeinsparung.

Die Überprüfungen entsprechend der EU-Gebäuderichtlinie sollen primär zum Aufzeigen von Einsparungspotenzialen bei Heizungs- und Klimaanlageanlagen dienen. Der Energiehaushalt „im eigenen Haus“ soll somit den jeweiligen Anlagenbetreibern transparent gemacht werden.

Durch die im Prüfbericht aufzunehmenden Empfehlungen wird der Bürger aufmerksam gemacht, dass eventuell eine Über- oder Unterdimensionierung der Anlage gegeben ist. Das kann zu enormen Kosteneinsparungen führen.

Die auf den Bürger zukommenden Kosten, können durch die Nutzung der aufgezeigten Potentiale (verbindliche Empfehlungen laut Art 16 der Gebäuderichtlinie bzw. § 19 Abs. 1 Z 5 und § 19b Abs. 3 des Bgld. LHKG 2008) sehr bald amortisiert werden.

Auch ein positiver Gesundheitsaspekt ergibt sich bei korrekt ausgeführten und betriebenen Heizsystemen durch die Verbesserung der Wohnraumqualität hinsichtlich Raumklima und Schimmelgefährdung.

Burgenland ist auch gefordert bei der Umsetzung von Feinstaubreduktionsmaßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2010. Die Verbesserung der Überprüfungen wird deutliche Reduktionen bei den Heizungsanlagenemissionen bewirken, da die alten Heizungsanlagen einen großen Anteil an den Gesamtemissionen haben.

Die zu erwartenden Einsparungen beim Verbrauch von elektrischer Energie (bspw. hocheffiziente Pumpen) unterstützen Österreichs Bestreben bei den Bemühungen weniger Strom durch Kernenergie in der EU produzieren zu müssen.

Letztlich ergibt sich auch ein positiver Aspekt für den Konsumentenschutz, da speziell bei größeren Objekten mit mehreren Wohneinheiten für die Verfügungsberechtigten/Eigentümer/Mieter/Pächter kostenintensive Mängel an der gemeinsamen Heizungsanlage erkennbar werden, da die intensive Überprüfung der Wirkungsgrade bzw. Gesamtanlage primär bei Mehrfamilienhäusern (über 20 kW) zum Tragen kommt.

10. Mäharbeiten

Im Frühjahr werden wieder Mäharbeiten entlang der Gemeindestraßen und Güterwege durchgeführt. Aus diesem Grund wird die Bevölkerung ersucht, eventuell neben der Straße gelagertes Holz zu entfernen.

Heugraben, 21. März 2014

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister, J. Bauer